

Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer : Aufklärung

Autor(en): **Lattmann, H. / Habisreutinger, E.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **19 (1921)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geregelt. Der Grundstückverkehr wird mit den nach diesem Aufnahmeverfahren erhaltenen Plänen sehr erleichtert; die Grundeigentümer werden mit diesen Plänen vertraut und erlangen so leicht das Verständnis für eine Verbesserung der Feldeinteilung.

Eine Kommission aus Delegierten der interessierten Sektionen unter Zuzug der Herren Kantonsgeometer soll beförderlichst die ganze Materie studieren und die nötigen Schritte bei den betreffenden Regierungen und beim eidgenössischen Grundbuchamt unternehmen. Präsident, Baumgartner wird die Einladungen für die erste Zusammenkunft erlassen. Ende 18 Uhr.

Horgen, 1. Mai 1921.

Der Sekretär: *Henri Huber.*

Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer.

A u f k l ä r u n g.

Wir fühlen uns veranlaßt, über den Stand der Verhandlungen betreffend Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Grundzügen eine kurze Orientierung zu geben. Es ist dies um so eher nötig, da wir konstatieren mußten, daß von interessierter Seite die Aufklärung nicht den Tatsachen entsprechend stattgefunden hat.

Die Konferenz wurde am 7. März abgehalten, unter dem Vorsitze von Herrn Professor Dr. Guhl, Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, in Anwesenheit der Herren E. Röthlisberger, eidgenössischer Vermessungsinspektor, J. Baltensperger, Adjunkt des eidgenössischen Vermessungsinspektors, Vertretern des Zentralvorstandes und der beiden Gruppen. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind folgende: Arbeitszeit 50 Stunden pro Woche im Bureau und 52 Stunden pro Woche im Felde, als Jahresmittel. Lohnsätze:

1. Jahr (Patentjahr)	4200. —	2. Jahr	4800. —
3. »	5400. —	4. »	6200. —
5. »	6900. —	6. »	7600. —

Diese Ansätze haben Bezug auf Gebiete mit den billigsten

Lebensverhältnissen und steigern sich in teuren Gegenden entsprechend. Die Feldzulage am Wohnort wird auf Fr. 4. —, auswärts auf Fr. 5. — für Ledige und Fr. 7. — für Verheiratete festgesetzt.

Diese Einigung wurde erzielt mit dem einzigen Vorbehalte, daß die Grundbuchgeometer von der Pflicht der Arbeitslosenfürsorge befreit werden. In bezug auf Krankheit, Ferien etc. stimmen die Vereinbarungen im wesentlichen mit dem Entwurf des Gesamtarbeitsvertrages überein. Die Abmachungen gelten rückwirkend auf 1. April.

Leider konnte die Ratifikation des Gesamtarbeitsvertrages bis heute noch nicht erwirkt werden, weil die Vertreter des S. V. P. G. entgegen ihrer Zustimmung anlässlich der Konferenz, die Annahme der Abmachungen der Generalversammlung nicht empfehlen. Als Grund erklärte Herr Werffeli unbegreiflicherweise an der Versammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen vom 30. April, daß der gemachte Vorbehalt nicht die Arbeitslosenfürsorge betreffe, sondern die Zusicherung des Bundes über Anerkennung der vom S. V. P. G. aufgestellten Unkostenkalkulation. Dieser letztere Vorbehalt wurde an der Konferenz gestellt, aber im Verlaufe derselben zurückgezogen und ist deshalb gegenstandslos. Die nachträgliche Wiedergeltendmachung des erledigten Vorbehaltes stellt die Ergebnisse der Konferenz in Frage und kann unseres Erachtens nur dem schlechten Willen zur Lösung der brennenden Fragen zugeschrieben werden. Dies scheint uns um so mehr der Fall zu sein, als logischerweise die Unkostenfrage von der Gehaltsfrage des Angestellten vollständig unabhängig ist. Eine solche Tendenz der Verzögerung ist sehr bedauerlich und kann weder der einen, noch der andern Seite von Nutzen sein, sei es in materieller oder in moralischer Hinsicht.

Wir bedauern auch, daß das Protokoll über die Verhandlungen vom Zentralvorstand nicht veröffentlicht worden ist, da dadurch unliebsame Zwischenfälle vermieden worden wären.

Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer,

Der Präsident: *E. Habisreutinger.* Der Aktuar: *H. Lattmann.*
